

Vorstand
C 30-2/R 3
26. November 2015

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2016 sowie ab 1. Februar 2016

- hier: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2015 vom 24. September 2015 (BANz AT 30.09.2015 B2), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – ab 1. Januar 2016 sowie ab 1. Februar 2016 geändert.

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BANz. S. 275), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2006/2015 vom 8. April 2015 (BANz AT 10.04.2015 B5), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – ab 1. Februar 2016 geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2016 sowie ab 1. Februar 2016 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Nagel Lipp

Anlage

| Telefon | Termin | Vodr. | Vorgang | Überholt |
|-------------------------------------|---|-------|--------------------------------------|----------|
| 069 9566-4497 oder 069 9566-0 | Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 30. November 2015 | | Mitteilung 2008/2015 2006/2015 | |

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2016 sowie ab 1. Februar 2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)

Änderungen ab 1. Januar 2016

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

1) In Unterabschnitt D Nummer 5 wird der Begriff „Hausbankverfahren (HBV)“ ersetzt durch:

„Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual)“

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

2) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 wird im zweiten Anstrich der Begriff „Hausbankverfahren (HBV)“ ersetzt durch:

„Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual)“

3) Unterabschnitt C Nummer 7 erhält folgende neue Fassung:

„7. Bevollmächtigung für den Fall der Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den Clearing and Settlement Mechanism (CSM) der EBA Clearing

(1) SCC-Karteneinzüge, die nicht innerhalb des SCL abgewickelt werden, leitet die Bank über andere CSM weiter. Hierzu schließt die Bank mit dem Betreiber des jeweils anderen CSM einen Kooperationsvertrag ab.

(2) Für den Fall der Abwicklung über den CSM der EBA Clearing, bei dem eine mehrseitige Saldierung der zwischen den dortigen Teilnehmern ausgetauschten Zahlungsaufträge (multilaterales Netting) stattfindet, tritt das Einlagenkreditinstitut für die in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Aspekte zusätzlich in eine direkte vertragliche Beziehung zu den Teilnehmern des CSM der EBA Clearing wie auch zu den übrigen Teilnehmern am SCC-Karteneinzugsdienst des SCL. Zu diesem Zweck gibt die Bank die erforderlichen Erklärungen auf Basis der ihr in

den folgenden Absätzen erteilt Vollmacht im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut ab.

(3) Die Bank gilt als ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut mit den übrigen Teilnehmern des SCC-Karteneinzugsdienstes des SCL sowie den Teilnehmern des CSM der EBA Clearing hinsichtlich des multilateralen Nettings alle erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere gilt die Bank als ermächtigt zu bestätigen, dass der Abschluss der Verrechnung im CSM der EBA Clearing als Zahlung bzw. Empfang des Bruttobetrags entsprechend dem jeweiligen Auftrag und als Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen sowie der Zahlungsansprüche des Einlagenkreditinstituts in Bezug auf den verrechneten Auftrag gilt (Finality/Net Performance Agreement).

Ebenfalls ist die Bank ermächtigt, im Fall des Beitritts eines neuen Teilnehmers zum SCC-Karteneinzugsdienst des SCL dessen Beitrittserklärung zum Finality/Net Performance Agreement im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut, das zu diesem Zeitpunkt bereits Partei des Finality/Net Performance Agreements ist, anzunehmen.

Für den Fall des Beitritts eines Teilnehmers zum CSM der EBA Clearing ermächtigt das Einlagenkreditinstitut die Bank, der EBA Clearing eine Untervollmacht zu erteilen, mittels der die EBA Clearing berechtigt ist, die Beitrittserklärung jenes neuen Teilnehmers zum Finality/Net Performance Agreement im Namen und mit Wirkung für das Einlagenkreditinstitut anzunehmen.

(4) Für alle Erklärungen nach Absatz 3 befreit das Einlagenkreditinstitut die Bank von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(5) Auf Verlangen wird die Bank dem Einlagenkreditinstitut das Finality/Net Performance Agreement sowie die entsprechenden Erklärungen zum Finality/Net Performance Agreement zur Verfügung stellen.“

4) Unterabschnitt D erhält folgende neue Überschrift:

„D. Abwicklung von Zahlungen über das Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual)“

5) In Unterabschnitt D Nummer 1 Absatz 1 wird der erste Unterabsatz wie folgt neu gefasst:

„Zur Abwicklung im HBV-Individual nimmt die Bank Aufträge für Euro-Liquiditätsüberträge zu lasten von Dotationskonten gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D Nummer 5 zur taggleichen Ausführung entgegen.“

6) Unterabschnitt D Nummer 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“.“

7) Unterabschnitt D Nummer 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung; die bisherige Fußnote entfällt:

„(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung oder beleghaft mit Vordruck 4710.“

8) Unterabschnitt D Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank führt die Aufträge am selben Geschäftstag aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln HBV-Individual vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Kredit vorhanden ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).“

9) In Unterabschnitt D entfallen die Zwischenüberschrift „Besondere Regelungen für AZV-Überweisungen“ und die Nummern 6 bis 9.

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

10) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 4 wird der Titel „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“ ersetzt durch:

„Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“

11) In Unterabschnitt B erhält die Nummer 10 folgende neue Fassung:

„10. Gutschrift von Überweisungen, Kurse

(1) Die Bank schreibt bei Überweisungen aus dem Inland sowie bei Überweisungen aus EU-/EWR- und Drittstaaten in EU-/EWR-Währungen den Überweisungsbetrag dem Konto des Zah-

lungsempfängers für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut.

(2) Überweisungen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte Währung lauten, führt die Bank nur dann aus, wenn ihr die Deckung angeschafft worden ist (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 2).

Die Bank führt die Überweisungen durch Gutschrift auf einem Währungskonto gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C Nummer 10 aus, sofern die genaue Kontobezeichnung und die Kontonummer des Währungskontos angegeben sind. Ist die Gutschrift auf einem Währungskonto nicht möglich, schreibt die Bank den zustehenden Betrag taggleich dem jeweiligen Euro-Konto gut; hierzu rechnet sie den Überweisungsbetrag zum Ankaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b des Geschäftstages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht. Vorvalutierte Überweisungen (Unterabschnitt D Nummer 2 Absatz 1) und nach dem Annahmeschluss eingehende Überweisungen werden zum Ankaufskurs des Ausführungstages abgerechnet.“

12) Unterabschnitt E entfällt; die bisherigen Unterabschnitte F und G werden die Unterabschnitte E und F.

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

13) Unterabschnitt B erhält folgende neue Überschrift:

„B. Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks für öffentliche Verwaltungen“

14) Unterabschnitt B Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank zieht für öffentliche Verwaltungen, die bei ihr ein Girokonto im Sinne von Abschnitt IV unterhalten, Auslandsschecks ein. Die Schecks sind mit Vordruck 7000 c-3 einzureichen.“

15) Unterabschnitt B Nummer 8 erhält folgende neue Überschrift:

„8. Abrechnung, Gutschrift“

16) In Unterabschnitt B Nummer 8 entfällt der Absatz 2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Der Gegenwert der eingereichten Schecks wird nach Eingang (Buchungstag) dem Girokonto gutgeschrieben.“

(3) Die Gutschriften erfolgen »Eingang vorbehalten«.

17) In Unterabschnitt B Nummer 9 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die Schecks werden an die Korrespondenten der Bank zur Einlösung oder zur Einziehung gesandt.“

18) Unterabschnitt B Nummer 10 erhält eine neue Überschrift und folgende neue Fassung:

„10. Belastung von fremden Entgelten und Kosten

Entgelte und notwendige Aufwendungen, die bei der Einziehung von Schecks entstehen, werden dem Einreicher belastet. Der Belastung der Entgelte und Aufwendungen wird der letztbekannte Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zu Grunde gelegt.“

19) Unterabschnitt B Nummer 12 erhält folgende neue Überschrift:

„12. Rückrechnungsgründe, Berechnung von Kosten“

20) In Unterabschnitt B Nummer 12 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Rückrechnung wird der Gegenwert des Schecks – bei auf ausländische Währung lautenden Schecks zum in Nummer 8 Absatz 1 bezeichneten Kurs – zu Grunde gelegt.“

21) Unterabschnitt B Nummer 17 erhält folgende neue Fassung:

„Für Protestkosten, Kursverluste und sonstige Schäden, die aus Formfehlern der Schecks oder dergleichen entstehen, haftet der Einreicher.“

22) In Unterabschnitt C erhalten die Nummern 5 bis 8 folgende neue Fassung:

„5. Einreichung von Überweisungsaufträgen

(1) Die Bank nimmt über Währungskonten, mit Ausnahme von Deckungskonten,

a) von Einlagenkreditinstituten

- Überweisungsaufträge in US-Dollar auf ein eigenes US-Dollar-Konto, das bei einem US-Dollar-Korrespondenten der Bank geführt wird, und
- Überweisungsaufträge in US-Dollar auf für andere Kontoinhaber bei der Bank geführte US-Dollar-Konten

b) von öffentlichen Verwaltungen

- Überweisungsaufträge in US-Dollar auf für andere Kontoinhaber bei der Bank geführte US-Dollar-Konten und
- nationale und grenzüberschreitende Überweisungsaufträge in US-Dollar an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

zur Ausführung als taggleiche Überweisung (im Folgenden gemeinsam: Taggleiche US-Dollar-Überweisung) entgegen.

(2) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für Einreichungen von Einlagenkreditinstituten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“.

6. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET2-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.

7. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Überweisungsaufträge für Taggleiche US-Dollar-Überweisungen sind bis zu den jeweils festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag, sofern die Ausführung nicht auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Aufträge).

(2) Aufträge von Einlagenkreditinstituten sind in den Nachrichtenformaten MT 200 bis 203 über das SWIFT-System einzureichen. Das Einlagenkreditinstitut trägt die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Konventionen eingehalten werden.

(3) Überweisungsaufträge von öffentlichen Verwaltungen sind mit Vordruck 4136 einzureichen. Bei der Auftragserteilung sind die jeweiligen Erläuterungen sowie ergänzend die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr« (Vordruck 4136 a) zu beachten. Als Einreichungstag gilt der Geschäftstag des Zugangs bei der Zentrale der Bank.

(4) Beleghafte Aufträge können nach dem Zugang des Auftrags bei der Zentrale der Bank nicht mehr widerrufen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf möglich. Der Widerruf von über das SWIFT-System erteilten Aufträgen ist ausgeschlossen.

8. Ausführung

Die Bank führt Aufträge für Taggleiche US-Dollar-Überweisungen am selben Geschäftstag aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln HBV-Individual vorliegen, die Aufträge autorisiert sind und ein zur Ausführung ausreichendes Guthaben vorhanden ist (Ausführungsbedingungen).

Für eine Verletzung der Verpflichtung der Bank zur taggleichen Ausführung steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschnitt I ein.“

23) Unterabschnitt C wird um die folgenden neuen Nummern 9 und 10 erweitert:

„9. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 8) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird der Kontoinhaber unverzüglich informiert.

10. Behandlung eingehender Überweisungen

Eingehende Überweisungen werden dem Währungskonto taggleich gutgeschrieben, sofern sie die genaue Kontobezeichnung und die Konto-Nummer des Währungskontos oder den BIC des Einlagenkreditinstituts enthalten. Andernfalls behält sich die Bank vor, die Überweisung nach Maßgabe der Bestimmungen für die Gutschrift von auf ausländische Währung lautenden Überweisungen in Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 10 Absatz 2 zu behandeln.“

Merkblätter

II. Merkblatt für das Devisengeschäft

24) In die Währungstabelle werden folgende Angaben aufgenommen:

„HRK (Kroatische Kuna) 0,0765“

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)

Änderungen ab 1. Februar 2016

Abschnitt I Allgemeines

1) Die Zwischenüberschrift vor Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

„Rechts- und Vertretungsverhältnisse, Zeichnungsberechtigungen“

2) Nummer 3 erhält folgende neue Überschrift:

„3. Mitteilungen an die Bank, Unterschriftsproben“

3) In Nummer 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„(1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehung zur Bank betreffen (z. B. Änderung der Firma, Rückgabe oder Entzug der Bankerlaubnis).

(2) Für die Mitteilungen über die Vertretungsverhältnisse gegenüber der Bank sowie für die Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten sind die Vordrucke der Bank (Unterschriftenblätter) zu verwenden. Die Mitteilungen über Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen sind von vertretungsberechtigten oder zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Jede Änderung einer Zeichnungsberechtigung ist auf einem neuen Unterschriftenblatt anzuzeigen. Der Widerruf und das Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen sind bei Einreichung eines neuen Unterschriftenblattes auf diesem, sonst mit gesondertem Schreiben mitzuteilen.“

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

4) Unterabschnitt A erhält folgende neue Überschrift:

„A. Allgemeine Regelungen für die Zahlungsverkehrssysteme der Bank“

5) Unterabschnitt A Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Verrechnung von EMZ- und SCL-Zahlungen

(1) Die Verrechnung der in den EMZ und in den SCL eingereichten Zahlungen erfolgt über einem PM-Konto zugeordnete Unterkonten im Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank oder über einem PM-Konto zugeordnete Unterkonten in anderen nationalen TARGET2-Komponentensystemen. Das Einlagenkreditinstitut muss ein auf ihn lautendes Unterkonto oder das eines Verrechnungsinstituts benennen (TARGET2-Unterkonto).

Der Inhaber des TARGET2-Unterkontos hinterlegt zugunsten der Bank als Betreiberin des EMZ und SCL einen Abbuchungsauftrag („Debit mandate for AS settlement“), damit die aus dem EMZ und SCL resultierenden Gutschrifts- und Belastungsbuchungen auf dem TARGET2-Unterkonto vorgenommen werden können.

(2) Die Bank als Betreiberin des EMZ und SCL veranlasst die Übertragung der für die Verrechnung notwendigen Liquidität vom PM-Konto auf das zugeordnete TARGET2-Unterkonto gemäß den jeweiligen Verfahrensregeln. Das Einlagenkreditinstitut hat sicherzustellen, dass der entsprechende Gegenwert auf dem PM-Konto zur Verfügung steht.“

6) Unterabschnitt A wird um die folgenden neuen Nummern 3 und 4 erweitert:

„3. Einbringung von Aufträgen in den EMZ, den SCL und das HBV

Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 98/26/EU („Finalitätsrichtlinie“) gelten Aufträge in den EMZ, den SCL und das HBV zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die Aufträge bei der Bank eingehen. Hierfür ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Übertragung im Kommunikationsrechner der Bank abgeschlossen ist.

4. Teilnahme am SCL und deren Beendigung

(1) Voraussetzung für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften im SCL ist der Beitritt des Einlagenkreditinstituts zum jeweiligen SEPA-Verfahren des European Payments Council (EPC) (SEPA Credit Transfer Scheme, SEPA Core Direct Debit Scheme, SEPA Business to Business Direct Debit Scheme), der durch die Zeichnung des „SEPA Credit Transfer Adherence Agreement“, des „SEPA Core Direct Debit Adherence Agreement“ bzw. des „SEPA B2B Direct Debit Adherence Agreement“ gegenüber dem EPC erfolgt. Durch das Einlagenkreditinstitut ist sicherzustellen, dass über ihn angebundene indirekte Teilnehmer oder erreichbare BIC-Inhaber ebenfalls das entsprechende Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet haben.

(2) Die Beendigung der Teilnahme am SCL durch das Einlagenkreditinstitut kann nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des Routingverzeichnisses (SCL-Directory) (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) erfolgen. Sie ist der Bank spätestens am 20. Kalendertag des Vormonats zu erklären. Die gleiche Frist gilt für die Anzeige der Beendigung der Anbindung eines indirekten Teilnehmers oder eines erreichbaren BIC-Inhabers durch das Einlagenkreditinstitut.

(3) Ist ein Einlagenkreditinstitut oder ein über dieses angebundener indirekter Teilnehmer bzw. erreichbarer BIC-Inhaber als sog. STEP2 Reachable BIC über die Bank am jeweiligen Clearing and Settlement Mechanism (CSM) der EBA Clearing registriert, ist die Beendigung der Teilnahme bzw. der Anbindung des indirekten Teilnehmers/erreichbaren BIC-Inhabers der Bank einen Monat vor dem unter Absatz 2 genannten Termin zu erklären bzw. anzuzeigen.

(4) Nach Beendigung der Teilnahme am SCL bzw. der Anbindung des indirekten Teilnehmers/erreichbaren BIC-Inhabers ist das Einlagenkreditinstitut verpflichtet sicherzustellen, dass es für den Zeitraum, in dem nach dem jeweiligen Verfahren noch Rückgaben von Lastschriften

möglich sind, für diese erreichbar ist (bei SEPA-Basislastschriften 440 Kalendertage, bei SEPA-Firmenlastschriften fünf TARGET2-Geschäftstage).“

7) In Unterabschnitt B wird vor der Nummer 1 folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Allgemeines“

8) Unterabschnitt B Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Aufträge zum Einzug von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug (BSE) bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug (ISE) auf alle Orte des Bundesgebiets zur Abwicklung im EMZ entgegen.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

(3) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) Verfahrensregeln EMZ)“.

9) Unterabschnitt B Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln EMZ vorliegen und die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind (Ausführungsbedingungen).

(2) Bei Einzugsaufträgen für Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug wird die Bank die Gutschrift entsprechend den Verfahrensregeln EMZ auf dem TARGET2-Unterkonto veranlassen.“

10) In Unterabschnitt B entfallen die Zwischenüberschriften „Besondere Regelungen für den Scheck- und Lastschriftinzug“ und „Allgemeines“ vor Nummer 6.

11) Unterabschnitt B Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:

„Gehen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug auf dem Einzugswege verloren, so benachrichtigt die Bank das Einlagenkreditinstitut über den Verlust und veranlasst die Belastung des Gegenwerts auf dem TARGET2-Unterkonto.“

12) Unterabschnitt B Nummer 8 erhält folgende neue Fassung:

„8. Zuleitung und Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug

(1) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug bzw. Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug werden den bezogenen Stellen der Einlagenkreditinstitute oder den Verrechnungsinstituten (aufnehmende Einlagenkreditinstitute) zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden Verfahrensregeln ausgeliefert.

(2) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug bzw. Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug, die dem aufnehmenden Einlagenkreditinstitut nicht beleglos ausgeliefert werden können, druckt die Bank aus. Die Bank ist berechtigt, diese Ausdrücke in gewöhnlichem Brief oder in anderer ihr geeignet erscheinender Weise zu versenden.“

13) In Unterabschnitt B entfallen die Nummern 9 und 17; die bisherigen Nummern 10 bis 16 werden die Nummern 9 bis 15.

14) In Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 1 werden im ersten Anstrich die Wörter „des European Payments Council (EPC)“ ersetzt durch:

„des EPC“

15) Unterabschnitt C Nummer 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für den Einzug von SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzügen gelten die Regelungen in Unterabschnitt B Nummer 6 bis 8 entsprechend. Die Bank veranlasst die Belastung des Gegenwerts von Lastschriftrückgaben bzw. Rückgaben von SCC-Karteneinzügen auf dem TARGET2-Unterkonto.“

16) Unterabschnitt C Nummer 5 erhält folgende neue Fassung:

„Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zahlungsdienstleister des

Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers nicht über den SCL erreichbar ist. Über die Ablehnung wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

17) In Unterabschnitt A Nummer 1 erhält der dritte Anstrich folgende neue Fassung:

„- karitative Einrichtungen“

18) In Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Hinsichtlich der Einlösung von SEPA-Lastschriften ist der nationale Geschäftstag maßgeblich.“

19) Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Belastungsbuchungen aus Schecks und SEPA-Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (Einlösung).“

20) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 4 erhält der zweite Unterabsatz folgende neue Fassung:

„Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Für die Kommunikation gelten die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“ oder die „Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen)“ bzw. die „Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen).“

21) In Unterabschnitt B Nummer 2 erhält der dritte Anstrich folgende neue Fassung:

„- SEPA-Überweisung im Inland und in EU-/EWR-Staaten: IBAN“

22) In Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe c erhält der zweite Anstrich folgende neue Fassung:

„- IBAN des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten) bzw. IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums)“

23) In Unterabschnitt C Nummer 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

„(2) Von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl beleg haft eingereichte SEPA-Überweisungen müssen bis 14.20 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein. Steht die zur Ausführung erforderliche Deckung bereits am Einreichungstag zur Verfügung, erfolgt die Belastung der Gegenwerte am Einreichungstag unter dem Datum des nächsten Geschäftstages.“

(3) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen im Inland und in EU-/EWR-Staaten ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen, bei SEPA-Überweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auch um die Anschrift des Kontoinhabers.“

24) In Unterabschnitt E (neu) unter „Allgemeines“ erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende neue Fassung:

„Für die SEPA-Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb der EU-/EWR-Staaten IBAN und BIC) zu verwenden.“

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund der jeweiligen Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb der EU-/EWR-Staaten IBAN und BIC) aus.“

25) In Unterabschnitt E (neu) Nummer 10 Absatz 3 erhält der letzte Anstrich folgende neue Fassung:

„- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb der EU-/EWR-Staaten IBAN und BIC, siehe Allgemeines).“

26) In Unterabschnitt F (neu) Nummer 1 entfällt der bisherige fünfte Anstrich; die Anstriche 6 und 7 werden die Anstriche 5 und 6.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)

Änderungen ab 1. Februar 2016

Nummer III Verfahrensbestimmungen

1) In Absatz 1 entfällt der bisherige Anstrich 1; die Anstriche 2 bis 7 werden die Anstriche 1 bis 6.

2) In Absatz 1 erhält Anstrich 4 (neu) folgende neue Fassung:

„- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von taggleichen Zahlungen in Euro sowie von Zahlungen in ausländischen Währungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“

3) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Nutzer hat die Kundenkennung des Zahlungsempfängers bei Überweisungen bzw. des Zahlers bei Lastschriften/SCC-Karteneinzügen (regelmäßig IBAN) zutreffend anzugeben.“